Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 21 (1929)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialpolitik.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit bei den stadtbernischen Arbeitslosen im Frühjahr 1928.

Immer wieder wird in der bürgerlichen Presse und oft auch in amtlichen Vernehmlassungen darauf hingewiesen, dass es angesichts der guten Konjunktur verwunderlich erscheine, dass es trotzdem immer noch Arbeitslose gebe. Und zugleich wird vielfach der Meinung Ausdruck gegeben, dass es sich bei diesen unglücklichen Menschen um Arbeitsscheue handle, denen der Wille zur Arbeit fehle und die es vorziehen, den Arbeitslosenkassen und den öffentlichen Unterstützungseinrichtungen zur Last zu fallen. Und es wird oft gleichzeitig die Gelegenheit benutzt, um gegen die Arbeitslosenversicherung zu hetzen, die solche Verhältnisse fördere und begünstige.

Das Statistische Amt der Stadt Bern hat sich nun in diesem Frühjahr die verdienstvolle Aufgabe gegeben, eine Untersuchung über die am 31. Mai 1928 verdienstlosen Arbeiter und über die Gründe der Erwerbslosigkeit vorzunehmen. Was ist dabei herausgekommen?

Die Zahl der männlichen Arbeitslosen belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 228, nämlich auf 106 gelernte Arbeiter und 122 ungelernte Arbeiter. Das Verhältnis hat sich in der letzten Zeit fortgesetzt zugunsten der Gelernten verschoben, das heisst die Zahl der gelernten, arbeitslosen Arbeiter hat abgenommen, die Zahl der ungelernten dagegen hat im Verhältnis zugenommen. Von den 122 Handlangern hatten 69 überhaupt nie einen Beruf erlernt, während die andern 53 ursprünglich einen Beruf erlernt hatten oder doch angelernte Arbeiter waren.

Eine Untersuchung über den Altersaufbau ergab folgendes Bild: Von den 228 Arbeitslosen waren 2 unter 20 Jahren, 94 im Alter von 20 bis 39 Jahren, 97 im Alter von 40 bis 59 Jahren und 35 im Alter von über 60 Jahren. Es waren somit rund drei Fünftel der Arbeitslosen über 40 Jahre alt. Noch ungünstiger wird das Verhältnis, wenn man die ungelernten Arbeitslosen allein betrachtet, denn bei ihnen waren fast zwei Drittel über 40 Jahre alt. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit gegenüber 1927 hat sich fast vollständig zugunsten der jüngern Leute auswirkt, während die ältern Männer eben erwerbslos geblieben sind.

56 Arbeitslose waren ledig, 156 waren verheiratet und 16 verwitwet oder geschieden. Mit ihnen im gleichen Haushalt lebten 542 Angehörige, von denen nur 140 einen Erwerb hatten, während 402 Personen selbst nichts verdienten. Man kann daraus ermessen, wie schwer solche Familien von der Erwerbslosigkeit des Ernährers getroffen werden.

Eine Untersuchung der Dauer der Erwerbslosigkeit ergab, dass es sich bei den am 31. Mai 1928 erwerbslosen Arbeitern meist um solche handelte, die bereits in vorhergehenden Jahren wiederholt arbeitslos waren; die Hälfte aller Arbeitslosen hatte seit dem Jahr 1923 eine Arbeitslosigkeit von mehr als einem halben Jahr zu verzeichnen.

Ueber die Gründe der Arbeitslosigkeit geben die nachstehenden Angaben Auskunft:

Von den 228 Arbeitslosen waren 134 beruflich gehemmt: 44 wegen Krankheit und Gebrechen, 25 wegen Altersschwäche, 15 wegen geistiger und beruflicher Schwäche und ebensoviele wegen eines verfehlten Berufs, 14 wegen Arbeitsscheu, 12 wegen Trunksucht und 9 wegen fehlender Ausbildung. Diese nackten Zahlen sind wohl trefflich geeignet, ein für allemal mit der Legende vom fehlenden Arbeitswillen bei der Mehrzahl der Arbeitslosen aufzuräumen. Und bei den 94 Erwerbslosen, bei denen eine berufliche Hemmung nicht ange-

geben wurde, standen 39 im Alter von über 50 Jahren. Bei der übergrossen Zahl der Arbeitslosen handelt es sich somit um ältere, gebrechliche Leute und Menschen mit körperlichen und geistigen Mängeln, die durch die Arbeitsvermittlung nicht mehr untergebracht werden können und für die der Gang zum Arbeitsnachweis zu einer blossen Formsache geworden ist. Es steht somit der bürgerlichen Presse schlecht an, mit Steinen nach diesen Leuten zu werfen, und es wäre ihr eher zu empfehlen, die Bemühungen der Behörden, diesen Leuten helfend unter die Arme zu greifen, nach Kräften zu unterstützen. Der Bericht des statistischen Amtes regt die Schaffung einer städtischen Werkstätte für reduziert Arbeitsfähige an, und es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass angesichts der immer noch in weiter Ferne stehenden Altersversicherung, besondere Massnahmen für diese bedauernswerten Glieder der Gesellschaft getroffen werden müssen.

Das Statistische Amt hat auch die Frage der Versetzbarkeit der Arbeitslosen geprüft und untersucht, was für Gründe von denen geltend gemacht wurden, die eine Versetzbarkeit (Annahme von auswärtiger Arbeit) verneinten. Es haben sich von den 228 Arbeitslosen 80, das heisst 35 Prozent, als versetzbar erklärt. Von den 148 Leuten, die Bern nicht verlassen wollten, taten es 87 mit Rücksicht auf ihre Familie, 31 mit Rücksicht auf Alter und Gebrechen, 4 wegen in Aussicht stehender Arbeit, 7 aus andern Gründen und 19 ohne Angabe eines besonderen Grundes. Das heisst es weigerten sich nicht einmal 10 Prozent der Arbeitslosen grundlos, Arbeit ausserhalb Bern anzunehmen. Auch diese Zahlen geben jenen recht, die sich stets mit aller Entschiedenheit gegen die Verleumdungen der bürgerlichen Presse wehrten und die Notwendigkeit weitgehender Versicherungs- und Fürsorgeinstitutionen betonten.

Die Erhebung des Statistischen Amtes der Stadt Bern hat nach verschiedener Hinsicht wertvolle Abklärung geschaffen und es ist zu hoffen, dass diese Fingerzeige auch in der Praxis beachtet und befolgt werden.

Die Wohlfahrtspflege privater Betriebe.

J. L. Die Schaffung einer eidgenössischen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung hat den Arbeitgeberverband auf den Plan gerufen, der sich für die Wahrung der Unternehmerinteressen in Sachen der Sozialversicherung in ganz besonderem Masse verantwortlich fühlt. Er gibt als Nr. 26 seiner Schriftenreihe soeben einen Bericht heraus, der das Ergebnis der von ihm in den Jahren 1926 und 1927 durchgeführten Erhebung über «Die Fürsorge privater Unternehmungen für ihr Personal bei Alter, Invalidität und Tod» enthält. Auf diese Weise will der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen Aufklärung verbreiten mit dem doppelten Zweck: «einerseits zur Förderung des freiwilligen Fürsorgewesens beizutragen und anderseits dieses gegenüber zu weitgehenden Verstaatlichungstendenzen in Schutz zu nehmen ». Der unbekannte Verfasser der Schrift betont, dass bei der Regelung der staatlichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung «für die privatwirtschaftlichen Unternehmer noch ganz besondere Interessen auf dem Spiele stehen », was wir ihm um so leichter glauben, als wir in dieser Aeusserung eine Bestätigung erblicken für die von gewerkschaftlicher Seite schon wiederholt gemachte Behauptung, dass die Wohlfahrtspflege in privatwirtschaftlichen Betrieben für die Unternehmer in erster Linie ein Mittel zu dem Zwecke ist, die Arbeiter und Angestellten besser als dies sonst möglich ist, in ihrer Macht zu halten. Wir glauben es den Unternehmern aufs Wort, dass bei ihnen durch die Verstaatlichung der Versicherung « die Initiative und der Geberwille geschwächt oder gar ertötet und das, was an privater Fürsorge noch bliebe, seiner Eigenart und seiner Vorzüge beraubt würde». Denn was für ein Interesse hat der profitstrebende Kapitalist an einer Sozialversicherung, die ihm die Möglichkeit nimmt, mit verzuckerten Wohlfahrtspillen diejenigen Arbeiter gefügig zu machen, die durch Peitschenhiebe rebellisch werden? Was nützt ihm ein Wohlfahrtsfonds, wenn er darin nicht einen Teil seines Profites vor dem Erfassen der Steuerbehörden verstecken und deren Kapitalien er nicht jederzeit zinsfrei im eigenen Betriebe benützen kann? Welchen Wert hat für ihn eine Arbeiterversicherung, für die er Beiträge bezahlen muss, aber aus der er keinen Vorteil ziehen kann? Was kümmert ihn der alte, invalid gewordene Arbeiter? Ist seine Fabrik ein Greisenasyl oder Invalidenheim? Wenn schon Wohlfahrtspflege getrieben werden soll, dann jedenfalls nicht nur der christlichen Barmherzigkeit und der bedürftigen Arbeiter wegen; dann muss zumindest damit die eigene Machtposition gestärkt und die öffentliche Beweihräucherung des wohltätigen Herrn bewirkt werden.

Wenn aber mit der Verstaatlichung der Versicherung die Leitung der Unterstützungskassen den Unternehmerhänden entgleitet, wenn der persönliche Kontakt zwischen Fürsorgeverwaltung und Versicherten aufhört, wenn der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Wohlfahrtspflege und der diese alimentierenden Unternehmung nicht mehr besteht, wenn nur durch eine für alle gleichbleibende gesetzliche Bestimmung der Zweck verfolgt werden soll, den alten, ausgepowerten, verkrüppelten und verstümmelten Arbeitern und den Witwen und Waisen von allzufrüh ins Grab gesunkenen Proletariern eine notdürftige Unterstützung zu gewähren, — dann hat der private Unternehmer an einer solchen Fürsorgemassnahme kein Interesse mehr, dann wird sein Geberwille geschwächt und getötet, dann verliert die Wohlfahrtspflege für ihn seine Eigenart und Vorzüge. Wir verstehen das, weil wir die egoistisch-kapitalistische Gesinnung kennen und wissen, dass die Unternehmer selbst mit ihrer Wohlfahrtspflege profitable Geschäfte zu machen versuchen.

Die Arbeiterschaft aber, vor allem die organisierte, kann sich mit dieser im Einzelfall vielleicht wohlmeinenden, jedoch in der Praxis sich immer übel auswirkenden privaten Wohlfahrtspflege durch die Unternehmer nicht befreunden. Sie verlangt eine ausreichende staatliche Versicherung gegen Alter, Invalidität und Tod und fordert gleichzeitig Anteil an deren Verwaltung. Sie ist bereit, auf die jährlichen Beiträge und freiwilligen Zuwendungen der Unternehmer zu verzichten, weil sie weiss, dass diese nur von dem ihnen vorenthaltenen Lohnguthaben stammen; sie ist durchaus dafür, die Versicherungskassen durch eigene Beiträge zu speisen, wenn die jährlichen freiwilligen Zuwendungen der Unternehmer den Arbeitern zukünftig in Form von höheren Löhnen verabfolgt werden. Dass dies der Fall wird, dafür bemühen sich die Gewerkschaften.

Wenn es den Unternehmern ehrlich darum zu tun ist, dass « die Arbeitnehmer und deren Familien gegen Schicksalsschläge nach Möglichkeit sichergestellt und dadurch von quälenden Sorgen befreit werden » und wenn sie dazu beitragen wollen, dass der Solidaritätsgedanke gestärkt werde, damit « die verschiedenen Risiken des menschlichen Daseins » nicht völlig dem einzelnen und seiner Familie überbunden werden, dann müssen sie ja gerade für die Verstaatlichung der sozialen Fürsorge eintreten. Denn dann würden die Lasten der Versicherung auf die Allgemeinheit verteilt und brauchten nicht von den einzelnen Unternehmungen getragen zu werden.

Ueber das Ergebnis der Erhebung des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen orientieren im wesentlichen folgende Angaben:

In 904 Unternehmungen der Industrie, des Handwerks, der Elektrizitätswirtschaft, des Handels und des Bankgewerbes wurden 982 Fürsorgeeinrichtungen gezählt, die schätzungsweise 80 bis 85 Prozent der Gesamtzahl der in der Schweiz bestehenden Einrichtungen dieser Art darstellen dürften. In diesen 904 Unternehmungen waren insgesamt 191,348 Arbeiter und Angestellte mit einer Lohnsumme von 688,926,156 Fr. beschäftigt, von denen 138,546, das sind 72,4 Prozent, in der Fürsorge einbezogen waren. Der Prozentsatz der von der Fürsorge umfassten Angestellten im Vergleich zu den Arbeitern steht leider nicht fest. In 275 Fällen (28 Prozent) bestand eine Beitragspflicht für das Personal; bei mehr als der Hälfte der Fürsorgeeinrichtungen hat das interessierte Personal ein in Form und Mass sehr variiertes Mitspracherecht an der Verwaltung.

Von den 982 Fürsorgeeinrichtungen waren 581 rechtlich selbständig (Stiftungen, Genossenschaften, Vereine), die übrigen 401 waren mit dem Unternehmen verquickt. 226 Einrichtungen hatten keine Statuten, Reglemente usw., so dass alles vom Wohlwollen und der Willkür des Unternehmers abhing. Das Vermögen der Kassen, das in drei Vierteln der Fälle in einem nicht überall feststellbaren Grade vom Betriebskapital des Unternehmens ausgeschieden war, betrug 353,931,862 Fr. Die Fürsorgeeinrichtungen erhielten an jährlichen

07,514	
, - > 0	
71,198	>>
60,134	Fr.
	60,134

Die Leistungen an Renten und Kapitalabfindungen betrugen im letzten Rechnungsjahr:

			Total		tal	8,826,487	Fr.
An	Waisen .	٠	٠	•	•	302,940	>>
An	Witwen	•				1,644,285	>>
Inv	alidenfürso	rge	•	•		1,622,289	>>
	ersfürsorge					5,256,973	Fr.

Die Alters- und Invalidenversicherung beanspruchten $\frac{4}{5}$ (78 Prozent), die Hinterlassenenversicherung $\frac{1}{5}$ (22 Prozent) der Versicherungsleistungen.

Sicherung der Wohlfahrtsfonds.

Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände hat an die Mitglieder der eidgenössischen Räte eine Eingabe betreffend die Sicherstellung der Wohlfahrtsfonds gerichtet, die auf die gegenwärtig hängige Revision eines Teils des Obligationenrechts Bezug nimmt. Der erste Abschnitt umschreibt die grundsätzliche Stellungnahme der Angestelltenschaft zu den Fürsorgemassnahmen, deren Finanzierung, ihr Verhältnis zu Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Verwaltung. Der zweite Abschnitt nimmt Stellung zur Revisionsvorlage, sofern sie die Sicherstellung der Wohlfahrtsfonds tangiert, und kommt zum Schluss, dass die Aufnahme eines besonderen Abschnittes, der für alle von Gesellschaften oder Einzelfirmen geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen eine umfassende Regelung bringen sollte, sehr zu wünschen wäre.

Es werden deshalb bestimmte Vorschläge gebracht, die durch Aufnahme in den Revisionsentwurf die notwendige Gewähr bieten sollen, dass die Fürsorgefonds auch tatsächlich rechtlich sichergestellt sind. So sollen Vermögensteile, die erkennbar Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden werden (Stiftung) und für die Schulden der Gesellschaft nicht mehr haften. Ferner sollen Bestimmungen für das Kon-

kursprivileg aufgenommen werden, wobei allerdings eine voll befriedigende Lösung nur im Zusammenhang mit einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gefunden werden könnte. Immerhin werden auch hier formulierte Vorschläge gemacht.

Wir begrüssen das Vorgehen der V. S. A., ist es doch dringend notwendig, dass die Gelder, die zu Fürsorgezwecken bereitgestellt werden, nicht in Zeiten schlechter Wirtschaftslage wieder im Betrieb verschwinden. Man hat nach dieser Hinsicht allerhand erlebt und sichernde Massnahmen ins Obligationenrecht aufzunehmen, dürfte sich sehr empfehlen.

Gemeinwirtschaft. Genossenschaftliche Zentralbank.

Die vor Jahresfrist gegründete « Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften » hielt am 20. Dezember eine ausserordentliche Generalversammlung ab. Es waren 161 Mitglieder vertreten mit 6313 Anteilscheinen (bei einem Anteilscheinkapital von insgesamt 6,445,000 Fr.). Verwaltungsratspräsident Jäggi widmete dem verstorbenen Genossen Dürr, der Mitglied des Verwaltungsrates gewesen war, einen Nachruf.

Zweck der ausserordentlichen Generalversammlung war eine Revision der Statuten betreffend die Firma und die Erweiterung des Mitgliederkreises. Die bisherige Firma hatte, da sie als zu lang befunden wurde, zu verschiedenerlei Abkürzungen geführt, was zu Verwechslungen und andern Unzukömmlichkeiten Anlass gab. Es wurde daher vom Verwaltungsrat beantragt, die Firma auf «Genossenschaft liche Zentralbank» umzuändern. Ferner hatte es sich als notwendig erwiesen, den Mitgliederkreis auszudehnen auf physische und andere als die bisher zugelassenen juristischen Personen. Doch haben diese Mitglieder ein beschränktes Stimmrecht. Die Genossenschaften und Gewerkschaften, welche die Bank gegründet haben, werden daher auch weiterhin einen bestimmenden Einfluss auf das Bankinstitut ausüben können. Die Generalversammlung nahm die ganze Statutenrevision einstimmig an.

Auf Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde für Genossen Dürr Genosse Dr. Max Weber in den Verwaltungsrat gewählt. In der anschliessenden Sitzung des Verwaltungsrates wählte dieser Genossen Weber zum Vizepräsidenten.

Finanzpolitik.

Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in der Schweiz.

Bekanntlich gibt es in der Schweiz für die nicht einmal 4 Millionen Einwohner 25 verschiedene Steuergesetzgebungen. Denn jeder Kanton ist souverän in seiner Steuerpolitik und nutzt seine Souveränität auch gebührend aus, so dass wir eine bunte Musterkarte von allen möglichen Steuersystemen haben. Allerdings haben sich mit der Zeit einige wichtige Grundsätze der Steuerpolitik ziemlich allgemein durchgesetzt, wenn auch in verschieden weit gehendem Masse, je nachdem ob Regierung und Parlament mehr oder weniger reaktionär eingestellt sind. So ist der Gedanke der Progression verwirklicht worden, wonach höhere Einkommen und Vermögen nicht mit dem gleichen, sondern mit einem höheren Prozentsatz belastet werden als die niedrigeren. So ist ferner heute allgemein anerkannt, dass das Besitzeinkommen und